



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 11/2010

| Beratungsfolge |            |               | Abstimmung |      |       |
|----------------|------------|---------------|------------|------|-------|
| Gremium        | öffentlich | Sitzungsdatum | Ja         | Nein | Enth. |
| Hauptausschuss | Ja         | 04.02.2010    |            |      |       |
| Gemeinderat    | Ja         | 22.02.2010    |            |      |       |

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

#### I. Beschlussantrag

Die als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen wird beschlossen.

#### II. Begründung

1. In **Ziffer 1** wird die Friedhofsgebührensatzung an das geänderte Kommunalabgabengesetz (KAG) angepasst. In § 2 Abs. 5 KAG ist geregelt, dass als Schuldner von Gebühren für die Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen die Angehörigen bestimmt werden können. Diese Regelung wird nun in die Gebührensatzung mit aufgenommen.
2. Für die neu geschaffenen Gräber
  - Urneneinzelgrab „Baumwiese“
  - Rasenwahlgrab
  - Urnenwahlgrab „Baumwiese“

werden in **Ziffer 2 und 3** erstmalig Gebühren festgesetzt. Bei der Gebührenberechnung wird die Grabgröße, ein Beiwert für die mehrfache Belegung, ein Bewertung für die Pflege der be-

sonderen Grabfelder und schließlich die Anzahl der Nutzungsjahre für die einzelnen Grabarten zu Grunde gelegt.

Beim Grabfeld „Baumwiese“ muss von höheren Aufwendungen bei der Pflege und auch bei der Organisation (Verwaltung) ausgegangen werden. Für die Angehörigen selbst entsteht bei dieser Grabform kein Pflegeaufwand. Dieser wird von der Stadt übernommen und zwar bei einem Reihengrab für die Ruhezeit von 20 Jahren und bei einem Wahlgrab für die Nutzungszeit von 30 Jahren.

Die Gebühren für das Urneneinzelgrab „Baumwiese“ betragen 935,00 Euro und für das Urnenwahlgrab „Baumwiese“ 2.700,00 Euro. Im Wahlgrab können bei gleichzeitig laufender Ruhezeit bis zu vier Urnen bestattet werden.

Ähnlich verhält es sich beim Rasengrab. Neu eingeführt wird das Rasenwahlgrab mit einer Gebühr von 3.255,00 Euro. In einem Rasenwahlgrab sind zwei Erdbestattungen möglich. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.

Im Vergleich hierzu das bereits bestehende Rasenreihengrab in dem eine Erdbestattung möglich ist mit einer Ruhezeit von 20 Jahren. Hier beträgt die Gebühr 1.132,00 Euro.

3. Für die Rasengräber werden künftig Streifenfundamente eingebracht. Die Kosten für die Fundamente werden beim Reihengrab auf 133,00 Euro und beim Wahlgrab auf 200,00 Euro festgesetzt (**siehe Ziffer 4**).

Brugger

Anlagen

1

6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung